

Noro. GR G. Hackenburger

Graz, 13.06.2024

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8/4 – 60493/2024/0011
Plüddemanngasse 28
Verkauf einer ca. 122 m² großen Teilfläche
des Gdst. Nr. 1701, EZ 837 und einer ca. 73 m²
großen Teilfläche des Gdst. Nr. 1707/1, EZ 838,
jeweils KG St. Leonhard an das Land Steiermark

Die Plüddemanngasse befindet sich als Landesstraße im grundbücherlichen Eigentum vom „Land Steiermark, Landesstraßenverwaltung“. Bei Bautätigkeiten im Auftrag des Landes Steiermark wurde im Zuge der Errichtung einer neuen Busspur festgestellt, dass im Bereich des städtischen Kindergartens „Plüddemanngasse Nr. 28“ zwei Teilflächen vom Privateigentum der Stadt Graz bis zur Fahrbahnmitte ragen.

Seitens der Landesstraßenverwaltung wurde deshalb eine Flächenberichtigung angestrebt und eine Katastervermessung, im Beisein von Vertretern der Stadt Graz, beauftragt.

Vom Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen „Dipl.-Ing. Gerhard Breinl“ wurde gemäß den einvernehmlich festgelegten Grenzen ein Teilungsplan mit der Geschäftszahl: G3338/24 errichtet und das Land Steiermark hat auf dessen Basis ein entsprechendes Übereinkommen übersendet.

Demnach sollen eine ca. 122 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 1701, EZ 837 (Trennstück Nr. 1) und eine ca. 73 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 1707/1, EZ 838 (Trennstück Nr. 2), jeweils KG St. Leonhard vom Privateigentum der Stadt Graz an das Land Steiermark verkauft werden.

Die zu verkaufenden Teilflächen sind im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz bereits als „Verkehrsfläche“ ausgewiesen.

Als Kaufpreis für die beiden insgesamt 195 m² großen Teilflächen wurde einvernehmlich ein Betrag von € 62,50/m², somit gesamt € 12.187,50 vereinbart.

Die Errichtung des Teilungsplans und die Herstellung der Grundbuchsordnung wird durch das Land Steiermark veranlasst.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 20/2024, den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

- 1.) Der Verkauf einer ca. 122 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 1701, EZ 837 und einer ca. 73 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 1707/1, EZ 838, jeweils KG St. Leonhard, zu einem Kaufpreis von € 62,50/m², somit gesamt € 12.187,50, wird zu den Bedingungen des beiliegenden Übereinkommens, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 2.) Das Land Steiermark verpflichtet sich, den Kaufpreis binnen 12 Wochen nach Genehmigung des Gemeinderates auf das Konto bei der BAWAG, IBAN: AT 261400086210061039, BIC: BAWAATWW, lautend auf Magistrat Graz, Stadthauptk. zu entrichten.
- 3.) Der Kaufpreis in der Höhe von € € 12.187,50 ist zu 100 % von der Abteilung für Immobilien zu vereinnahmen.

Anlagen:

Teilungsplan Geschäftszahl: G3338/24
Übereinkommen Land Stmk.

Der Bearbeiter:
Christian Zorko

Für die Abteilungsleiterin:
i. V. Karl Roschitz

Der Finanzdirektor:
Mag. Johannes Müller

Der Stadtrat:
Manfred Eber


Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien
am 13.06.2014

Der/Die SchriftführerIn:



Der/Die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>13.06.2024</u>	Der/die SchriftführerIn: 	



ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

Stadt Graz

Hauptplatz 1/Rathaus

8011 Graz

Anteil 1/1

im Folgenden kurz „Verkäufer“ einerseits und dem Land Steiermark, Landesstraßenverwaltung, per Adresse Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Stempfergasse 7, 8010 Graz, im Folgenden kurz „Käufer“ andererseits.

I.

Gegenstand dieses Übereinkommens

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlöse nach Bau und Endvermessung an der

B67a Grazer Ringstraße, km 7,075 - km 7,138, Gehsteig Plüddemanngasse

Der Verkäufer ist Eigentümer der im Pkt. III. angeführten Liegenschaft, von der nach dem Endvermessungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen

VERMESSUNG Breinl ZT GmbH

GZ: G3338/24

Plandatum: 24.04.2024

die dort näher bezeichneten Teile beansprucht werden.

II.

(Zahlung und Summe Endabrechnung)

Restzahlung (lt. Berechnung Pkt. III.)

€ 12.187,50

Bankverbindung:

BAWAG

IBAN:

AT26 1400 0862 1006 1039

Kontoinhaber:

Magistrat Graz, Stadthauptkasse

III.

(Beanspruchung und sonstige Entschädigungen)

63102 St.Leonhard

V408/ G3338/24

VERMESSUNG Breinl ZT GmbH

*DBS/DBN = dauernd beanspruchte Fläche Straße/Nebenanlage, VBF = vorübergehend beanspruchte Fläche, FLG = Flächengewinn (x-1)

EZ	Gst.Nr.	Fläche lt. Bescheid m ²	Trennstück Nummer	Fläche lt. Endverm. m ²	Flächen Differenz m ²	Art (DBS/DBN, VBN, FLG(-))	Grund- preis €	Betrag €
	837	1701	1	122	122	DBS	62,50	7.625,00
	838	1707/1	2	73	73	DBS	62,50	4.562,50
Zwischensumme							€	12.187,50
bereits ausbezahlt							€	0,00
<u>Restzahlung</u>							€	<u>12.187,50</u>

Die Verkäuferseite verpflichtet sich, die vertragsgegenständliche Grundfläche frei von allen Geldlasten, Bestandverhältnissen (z.B. Pächter, Mieter, Nutzungsberechtigte, etc.), frei von allen bürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Käuferseite zu übertragen.

IV.

Das vorliegende Straßenvermessungsoperat wurde den Grundeigentümern zur Einsichtnahme vorgelegt.

V.

Der Verkäufer erklärt sich mit diesem Vermessungsergebnis ausdrücklich einverstanden und stimmt der grundbücherlichen Durchführung des vorgelegten Operates nach den Bestimmungen der §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu.

VI.

Der Entschädigungsbetrag wird durch den Käufer binnen 12 Wochen auf das lt. Punkt II angegebene Konto überwiesen. Ein fälliger Rückzahlungsbetrag wird vom Verkäufer binnen vier Wochen nach Aufforderung durch die Abteilung 16 eingezahlt.

VII.

Mit dem Abschluss dieses Übereinkommens und der Zahlung bzw. Rückforderung des Betrages lt. Punkt II. sind alle gegenseitigen Forderungen im Zusammenhang mit dieser/diesen Grundstücksübertragung/en vollständig und endgültig abgefunden.

VIII.

Seitens der Landesstraßenverwaltung wird dieses Übereinkommen vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung der zuständigen Organe des Landes Steiermark abgeschlossen. Dies ist mit der Aufforderung zur Rückzahlung bzw. mit der Anweisung des Entschädigungsbetrages als gegeben anzunehmen.

IX.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Käufer ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten die ihm von den Verkäufern mitgeteilten personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Daten werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert. Der Käufer ist ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, an den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium, im Fall von rechtlichen Auseinandersetzungen an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung des Käufers zu übermitteln.

Die Verkäufer nehmen zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Käufers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie betreffenden Punkten veröffentlicht sind: Zu den ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit; zum dem ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde; zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

X.

Der Verkäufer wird im Zuge der Verhandlung darüber informiert, dass das vorliegende Übereinkommen privatrechtlich geschlossen wird und bei Nichtzustandekommen eine Enteignungsmöglichkeit besteht.

Graz, am 21.05.2024

für das Land Steiermark:





i.V. Natascha Sirk


, am


der/die Grundeigentümer/in:

für die Stadt Graz

	Signiert von	Zorko Christian
	Zertifikat	CN=Zorko Christian,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-05-27T12:34:38+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Karl Roschitz
	Zertifikat	CN=Karl Roschitz,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-05-27T13:14:49+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-05-27T15:05:44+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-05-27T16:25:06+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.